

Verhandlungen über die Internationale Fischereikonvention  
von 1946

Der im Oktober 1957 von der Ständigen Kommission der Internationalen Fischereikonvention eingesetzte Ausschuss zur Prüfung der Schwierigkeiten, die der praktischen Durchführung der Konventionsmassnahmen entgegenstehen, hielt unter dem Vorsitz von Dr. LIENESCH (Niederlande) seine 2. Tagung in der Zeit vom 30. Juni bis zum 4. Juli 1958 in Den Haag ab. An dieser Sitzung nahmen von deutscher Seite die Herren ORR, Dr. KÜTTNER, Prof. Dr. LUNDBECK, Dr. SAHRHAGE sowie als Vertreter der Fischereipraxis Herr Direktor REHDER, Cuxhaven, teil.

Über die voraufgegangene erste Tagung dieses Ausschusses, die Mitte Januar 1958 in London stattfand, wurde bereits im 1. Heft des 5. Jahrganges der "Wissenschaftlichen Informationen für die Fische-

reipraxis" (S. 4/5) berichtet. Wie bei diesen ersten Beratungen, so bezogen sich auch die in Den Haag geführten Gespräche vorwiegend auf die Frage, welche Schwierigkeiten die geplante Erhöhung der gesetzlichen Mindestmaschenweite von gegenwärtig 75 mm auf 80 mm für die auf den Wittling und die Seezunge gerichteten Fischereien bringen würde, und wie diese Schwierigkeiten umgangen werden könnten. Der während der ersten Tagung in London eingesetzte wissenschaftliche Unterausschuss hatte als Grundlage für diese Verhandlungen ein umfangreiches statistisches Material erarbeitet, das einen Überblick über das Ausmass und die Durchführung dieser Fischereien in den einzelnen Mitgliedsstaaten, die dabei verwendeten Geräte und Maschenweiten, die an den Märkten erzielten Preise sowie die zur Beurteilung notwendigen Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen gibt. Aufgrund dieser zahlreichen Einzelunterlagen verfassten die Herren BEVERTON (Grossbritannien) und BOEREMA (Niederlande) einen zusammenfassenden Bericht und zeigten darin, dass nach ihren Berechnungen mit grosser Wahrscheinlichkeit die Erhöhung der Mindestmaschenweite auch für den Wittling und die Seezunge auf die Dauer gesehen eine Zunahme des Fischereiertrages bringen würde. Die Beratungen des Ausschusses bewiesen indessen, wie schwierig es infolge der sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Mitgliedsstaaten und der weitgehenden Überschneidungen in den Verbreitungsgebieten der verschiedenen Nutzfischarten ist, eine für alle Beteiligten befriedigende Regelung über die Mindestmaschenweite herbeizuführen.

Die französische Delegation wiederholte ihren Vorschlag, für die Wittlingsfischerei in der südlichen Nordsee, im Englischen Kanal und in den Gewässern um Irland eine Mindestmaschenweite von 60 mm oder etwas darunter zu genehmigen, da bei Verwendung weitmaschigerer Schleppnetze zu grosse Verluste an Wittlingen durch Entschlüpfen der Fische durch die Maschen einträten. Gegen diesen Vorschlag nahm die niederländische Delegation Stellung, indem sie darauf hinwies, dass - selbst wenn diese Ausnahmebestimmung nur für die Wittlingsfischerei zugelassen würde - damit ein Anreiz für die Fischer gegeben sei, die Seezungen und Schollen in der südlichen Nordsee ebenfalls mit Netzen dieser engen Maschenweite zu befischen. Von britischer Seite wurde angeregt, das Mindestmass für den Wittling von 20 cm auf 25 cm zu erhöhen. Dieser Vorschlag ist jedoch für Dänemark und Deutschland nicht annehmbar, da diese Erhöhung eine Zunahme des Anteiles untermässiger geschützter Fische in den Industrieanlandungen bringen würde, der laut Aushang III der Konvention augenblicklich bis zu 10% betragen darf. Auch die französische Delegation sprach sich gegen diese britische Empfehlung aus, da die französischen Fischer gerade für die kleinen und mittleren Wittlinge die besten Preise erzielen.

Auch für die Seezungenfischerei ist eine Erhöhung der Mindestmaschenweite auf 80 mm nach Ansicht von Belgien, Frankreich und Dänemark durchaus unerwünscht. Der belgische Vertreter wies darauf hin, dass in Belgien gerade für die kleinen Zungen, die im 75 mm -Netz nur zum Teil, im 80 mm -Netz dagegen garnicht mehr zurückgehalten werden, die höchsten Preise am Markt erzielt werden, dass die Erhöhung der Mindestmaschenweite also für die belgischen Fischer einen unmittelbaren wirtschaftlichen Verlust bedeuten würde. Von niederländischer und dänischer Seite wurde vorgeschlagen, das Mindestmass für die Seezunge von 24 cm auf 27 bzw. 25 cm zu erhöhen. Diese Anregung fand jedoch nur wenig Zustimmung.

Es gelang auch während der 2. Tagung des Ausschusses noch nicht, die Empfehlungen zur Behebung der Schwierigkeiten in der Durchführung der Konventionsmassnahmen zu formulieren, die der Ständigen Kommission der Fischereikonvention im November 1958 in Dublin vorgelegt werden sollen. Da ausserdem während dieser Sitzung keine Möglichkeit bestand, die Probleme der "g e m i s c h t e n F i s c h e r e i" (besonders Heringsfischerei und Fischerei mit engmaschigen Netzen auf andere, in Artikel 6 der Konvention genannte Arten) zu diskutieren, weil die unerwartet umfangreichen Unterlagen aus den statistischen Berichten noch nicht zusammenfassend bearbeitet werden konnten, wurde beschlossen, vom 6. bis etwa 10. Oktober 1958 im Anschluss an die Tagung des Internationalen Rates für Meeresforschung in Kopenhagen eine weitere Sitzung des Ausschusses abzuhalten.

Die beiden ersten Tagungen gaben Gelegenheit, allgemein über die Ziele der Internationalen Fischereikonvention zu diskutieren. Dabei wurde deutlich, dass über diese Ziele und die einzuschlagenden Wege zu ihrer Erreichung durchaus keine Einstimmigkeit herrscht. Die Gründung der Konvention erfolgte seinerzeit, um der Gefahr einer Überbeanspruchung der Nutzfischbestände durch die Fischerei (Überfischung) vorzubeugen. Erst später kam dann der Gedanke hinzu, dass es Aufgabe der Konvention sei, die Fischerei so zu regulieren, dass sie von den wichtigsten genutzten Fischarten den auf die Dauer gesehen höchstmöglichen Ertrag (maximum sustainable yield) erzielen könne. Wie die wissenschaftlichen Untersuchungen und Berechnungen jedoch inzwischen gezeigt haben, ist dieser höchstmögliche Dauerertrag für die einzelnen Fischarten nur zu erreichen, wenn diese Arten mit Netzen von sehr unterschiedlichen Maschenweiten befischt werden. So wurde z.B. geschätzt, dass bei der heutigen Befischungsstärke der maximale Ertrag auf die Dauer für die Seezunge zu erzielen wäre, wenn diese Art mit Schleppnetzen von 85-100 mm Maschenweite befischt würde. Für die Scholle ist nach den Berechnungen aber eine Maschenweite von 150 mm oder mehr als optimal anzusehen. Da sich die Verbreitungsgebiete der meisten in die Konvention aufgenommenen Nutzfischarten stark überschneiden, und die Fische dieser Arten dementsprechend immer zusammen im gleichen Fang enthalten sind, dürfte der maximale Dauerertrag also für die einzelnen Arten kaum wirklich zu erreichen sein. Dieser Begriff kann daher nur als ideelles, wohl anzustrebendes, aber sicher niemals ganz zu verwirklichendes Ziel der Fischereikonvention betrachtet werden.

Die wichtigste und unmittelbar zur Lösung drängende Aufgabe der Konvention bleibt jedoch die Verhinderung einer Überbeanspruchung der Fischbestände durch die Fischerei. Die französischen Vertreter sprachen die Ansicht aus, dass die gegenwärtigen Regulierungsmassnahmen der Konvention, d.h. die Festsetzung von Mindestmaschenweiten und Fisch-Mindestmassen, ohne Nutzen bleiben müssten, solange nicht die folgenden Massnahmen ergriffen würden:

1. Beschränkung des Fischereiaufwandes,
2. Regulierungen und Einschränkungen in der Expansion der Fischindustrie,
3. Drosselung der Fischerei auf den Jungfischgründen.

Diese vorgeschlagenen Beschränkungen können sicher als wirksame Regulierungsprinzipien in Betracht gezogen werden, sie erfordern jedoch so drastische Massnahmen, dass sie praktisch - wenn überhaupt - nur sehr schwer durchführbar sein dürften. Die Schwierig-

keiten, denen sich die Konvention gegenüber sieht, sind so gross, dass jeder Schritt, der zur Verhinderung einer übermässigen Befischung der Bestände beitragen kann, von grossem Wert ist. Aus diesem Grunde sind auch die Bestimmungen über Mindestmaschenweiten und in geringerem Grade diejenigen über Fisch-Mindestmasse wertvolle Hilfsmittel bei der Durchführung der Konvention, an denen auch weiterhin festzuhalten ist. Wenn im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen derartig weitgehende Vorschläge wie die französischen gemacht werden, so dürfte das nur die jetzt zu lösenden Schwierigkeiten vergrössern.

Die deutschen Wissenschaftler waren überrascht, dass wiederum der schon früher vertretene Gedanke vorgebracht wurde, der wichtigste Zweck der Konvention sei, durch Verhinderung zu starker Befischung einer Abnahme des Fortpflanzungspotentials der geschützten Fischarten und damit der Abnahme der Bestände selber vorzubeugen. Diese Auffassung ist an sich durchaus nicht neu, und wurde auch schon gelegentlich im Zusammenhang mit der Heringsfischerei vertreten. Die wissenschaftlichen Untersuchungen haben aber bisher nur in wenigen Ausnahmefällen gezeigt, dass Anzeichen für eine unmittelbare wesentliche Abhängigkeit der Nachwuchsrate vom jeweiligen Laichbestand vorhanden sind, die für die Möglichkeit einer Beeinflussung der Nachwuchsmenge durch zu intensive Befischung des Bestandes erwachsener Fische sprechen würden. Solange aber derartige Beziehungen nicht eindeutig nachgewiesen sind, sollte also dieser Gedanke bei der Ausarbeitung der Regulierungsmassnahmen der Konvention auf keinen Fall in den Vordergrund treten.

D. Sahrhage

(Institut für Seefischerei, Hamburg)